



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Landratsamt Konstanz
12. April 2024
Poststelle

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 1 · 79083 Freiburg i. Br.

Landratsamt Konstanz  
Benediktinerplatz 1  
78467 Konstanz

Freiburg i. Br. 05.04.2024

Name Benedikt Graf

Durchwahl 0761 208-1053

Aktenzeichen RPF14-2241/25/4

(Bitte bei Antwort angeben)

☛ Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Landkreises Konstanz für das Haushaltsjahr 2024;  
Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs "EVU seehäsele",  
Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs "Abfallwirtschaft Landkreis Konstanz"  
für das Wirtschaftsjahr 2024  
Ihr Schreiben vom 21.02.2024, hier eingegangen am 27.02.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf die mit Schreiben vom 21.02.2024 vorgelegte Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe "EVU seehäsele" und "Abfallwirtschaft Landkreis Konstanz" für das Wirtschaftsjahr 2024 ergehen folgende Entscheidungen:

## I. Haushaltssatzung

1. Die Gesetzmäßigkeit des Kreistagsbeschlusses vom 18.12.2023 über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird gemäß § 48 Landkreisordnung (LKrO) i. V. m. §§ 81 Abs. 2 und 121 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) bestätigt.

2. Der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von **47.300.000 Euro** wird gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.



3. Der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von **73.775.000 Euro** wird gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 86 Abs. 4 GemO genehmigt.

## **II. Eigenbetrieb „Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) seehäsele“**

1. Die Gesetzmäßigkeit des Kreistagsbeschlusses vom 11.12.2023 über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 12 Abs. 4 EigBG und i. V. m. §§ 81 Abs. 2 und 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

2. Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von **500.000 Euro** wird gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 12 Abs. 4 EigBG und i. V. m. mit § 89 Abs. 3 GemO genehmigt.

## **III. Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft Landkreis Konstanz“**

Die Gesetzmäßigkeit des Kreistagsbeschlusses vom 11.12.2023 über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 12 Abs. 4 EigBG und i. V. m. §§ 81 Abs. 2 und 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

### **Begründung:**

Die Planung der öffentlichen Haushalte ist weiterhin von den Auswirkungen vielfältiger globaler Entwicklungen geprägt. Die damit verbundenen Ungewissheiten stellen jede Haushaltsplanung und daher auch den Haushalt 2024 des Landkreises Konstanz unter einen gewissen Vorbehalt. Dies sei der Bewertung der Finanzlage vorausgeschickt.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 und die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe für das Wirtschaftsjahr 2024 erfüllen die Voraussetzungen zur Bestätigung der Gesetzmäßigkeit. Die Genehmigungen können nach dem Kriterium der Vereinbarkeit mit der dauernden Leistungsfähigkeit erteilt werden.

**Die Haushaltslage stellt sich wie folgt dar:**

Der diesjährige Haushalt weist ein positives ordentliches Ergebnis von 6,9 Mio. Euro aus. Aus der laufenden Verwaltungstätigkeit kann ein Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von 13,85 Mio. Euro erwirtschaftet werden. Nach Abzug der ordentlichen Tilgungsleistungen von 5,2 Mio. Euro verbleiben somit Netto-Investitionsfinanzierungsmittel in Höhe von 8,65 Mio. Euro. Die liquiden Eigenmittel sollen sich um 1,7 Mio. Euro auf einen voraussichtlichen Jahresendbestand von 9,79 Mio. Euro verringern.

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind in Höhe von 59,09 Mio. Euro geplant, davon 24,5 Mio. Euro für den Bau des Berufsschulzentrums (BSZ) Konstanz, 4,9 Mio. Euro für den Grundstückserwerb für eine Gemeinschaftsunterkunft und 3,4 Mio. Euro für den Neubau einer weiteren Gemeinschaftsunterkunft. 12,4 Mio. Euro sind als Investitionsförderungsmaßnahme für den Masterplan Bau des Gesundheitsverbands Landkreis Konstanz (GLKN) veranschlagt.

Kreditaufnahmen sind in Höhe von 47,3 Mio. Euro festgesetzt. Durch die zusätzliche Inanspruchnahme der noch offenen Kreditermächtigung aus dem Vorjahr in Höhe von 9,7 Mio. Euro steigt der Schuldenstand zum Jahresende voraussichtlich auf 90,1 Mio. Euro an.

Für Investitionen in den Jahren 2025 bis 2027 enthält der Haushalt Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 73,78 Mio. Euro. Davon sind 60,3 Mio. Euro für das BSZ Konstanz vorgesehen. Hinzu kommen 5,6 Mio. Euro für den Ausbau und die Elektrifizierung der Bodenseegürtelbahn, 4 Mio. Euro für die Atemschutzübungsanlage sowie 3,8 Mio. Euro für die Gemeinschaftsunterkunft in Radolfzell.

In der mittelfristigen Finanzplanung wird durchgehend mit positiven ordentlichen Ergebnissen von 10,2 Mio., 9,9 Mio. und 3,7 Mio. Euro gerechnet.

**Dies führt zu folgender Bewertung:**

Der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 80 Abs. 2 GemO kann wie bereits im Vorjahr erreicht werden. Als einzigem Landkreis im Regierungsbezirk Freiburg gelingt es dem Landkreis Konstanz damit planmäßig, die im Laufe dieses Haushaltsjahres verbrauchten Ressourcen zu erwirtschaften. Zudem ist eine Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses möglich. Diese soll zum Jahresende 2024 voraussichtlich rd. 145 Mio. Euro betragen.

Positiv zu beurteilen ist, dass auch in der mittelfristigen Finanzplanung durchgehend Ergebnisüberschüsse ausgewiesen werden können. Allerdings liegt diesen Planzahlen ein höherer Kreisumlagehebesatz von 37,62 v. H. zu Grunde. Angesichts der Erfahrungen der vergangenen Haushaltsberatungen erscheint es fraglich, ob der Kreistag einer solchen Erhöhung zustimmen wird. In diesem Zusammenhang sind auch die finanziellen Belastungen der Städte und Gemeinden im Landkreis angemessen zu berücksichtigen.

Große Sorgen bereitet das enorme Investitionsprogramm der kommenden Jahre und die damit einhergehende Verschuldung. Bereits in den vergangenen Haushaltsverfügungen hatte das Regierungspräsidium darauf hingewiesen, dass die prognostizierte Verschuldung den Landkreis an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit bringe.

Durch die nun geplanten Kreditaufnahmen soll sich der Schuldenstand von zunächst 38,3 Mio. Euro um über 50 Mio. Euro erhöhen und damit innerhalb eines Jahres mehr als verdoppeln. Die Pro-Kopf-Verschuldung soll demnach von 131 Euro auf 307 Euro steigen. Angesichts der voraussichtlichen Entwicklung des Schuldenstands wird die Genehmigung des Gesamtbetrags der Kreditermächtigung mit der Maßgabe erteilt, eventuelle Ergebnisverbesserungen vorrangig zur Schuldentilgung bzw. zur Reduzierung von Kreditaufnahmen zu verwenden.

Legt man die Erfahrungswerte der Vorjahre zu Grunde, ist die diesjährig veranschlagte Investitionssumme von über 59 Mio. Euro (davon 37,5 Mio. Euro für Baumaßnahmen) wiederum kritisch zu hinterfragen. So wurden zwischen 2016 und 2022 im jährlichen Durchschnitt nur rd. 20 Mio. Euro an Investitionen (davon 8,8 Mio. Euro für Baumaßnahmen) getätigt. Auch wenn man berücksichtigt, dass über 24 Mio. Euro alleine für den Bau des Berufsschulzentrums und über 12 Mio. Euro als Investitionsförderungsmaßnahme für den GLKN vorgesehen sind, erscheint die Umsetzung dieses ambitionierten Programms durchaus fraglich. Schließlich ist der Landkreis neben den eigenen personellen Ressourcen auch auf die Verfügbarkeit privater Auftragnehmer angewiesen. Sollte das Investitionsprogramm tatsächlich nur mit zeitlichem Verzug realisiert werden können, würde dies allerdings auch den Bedarf an (Fremd-)Finanzierungsmitteln zeitlich entzerren.

Unabhängig davon ist die geplante Schuldenentwicklung in den Folgejahren 2025 bis 2027 äußerst bedenklich: bei jährlichen Kreditaufnahmen von über 30 Mio. Euro ist

bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums ein Anstieg auf etwa 160 Mio. Euro vorgesehen. Der daraus resultierende Schuldendienst wird den finanziellen Spielraum und damit die Handlungsfähigkeit des Landkreises langfristig maßgeblich einschränken.

Erschwerend hinzu kommt, dass die Investitionen für den Klinik-Neubau am Standort Singen durch den Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz (GLKN) und die dafür notwendige Verschuldung in der vorliegenden Finanzplanung noch gar nicht enthalten sind. Bei derzeit geschätzten Gesamtkosten von 407 Mio. Euro rechnet die Kreisverwaltung mit einem Eigenanteil von 162,8 Mio. EUR. Dieser soll nach dem Vorschlag der Kreisverwaltung jeweils zur Hälfte über Kredite sowie die Kreisumlage (je 81,4 Mio. EUR – aufgeteilt über die Jahre der Bauzeit) finanziert werden.

Um die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises auch langfristig aufrecht erhalten zu können, sind sowohl die Verwaltung als auch der Kreistag gefordert, die geplanten Investitionsmaßnahmen im Einzelfall hinsichtlich ihrer Dringlichkeit und Machbarkeit zu überprüfen und dementsprechend zu priorisieren. Die Umsetzung dieses Investitionsprogramms einschließlich der künftigen Tilgungs- und Zinsbelastungen wird sich der Landkreis ansonsten nur leisten können, wenn in den kommenden Jahren zusätzliche Erträge generiert und/oder Aufwendungen reduziert werden können.

Mit Blick auf die Kreisumlage als bedeutsamste Einnahmequelle ist jedoch zu berücksichtigen, dass angesichts des bereits heute vergleichsweise hohen Hebesatzes von 34,0 Prozentpunkten die Spielräume für weitere Erhöhungen begrenzt sind. Auch von daher sind zwingend Alternativszenarien zu erstellen für den Fall, dass sich die wirtschaftliche Entwicklung und damit auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen im Vergleich zu den bisherigen Annahmen verschlechtern sollte.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen von rd. 73,78 Mio. Euro ist gemäß § 86 Abs. 4 GemO in voller Höhe genehmigungspflichtig, da in den Jahren ihrer Fälligkeit Kreditaufnahmen von insgesamt über 98 Mio. Euro geplant sind. Die künftigen Haushaltsjahre werden dadurch wesentlich belastet. Die Genehmigung wird seitens des Regierungspräsidiums dennoch erteilt. Berücksichtigt wird dabei auch, dass der weit überwiegende Großteil für den bereits begonnenen Bau


des BSZ Konstanz vorgesehen ist. Gleichwohl weisen wir darauf hin, dass die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen die Genehmigung der in den folgenden Haushaltsjahren jeweils veranschlagten Kreditaufnahmen nicht vorwegnehmen kann.

Die gesetzliche Mindestliquidität gem. § 22 Abs. 2 GemHVO von derzeit 8 Mio. Euro kann sowohl im aktuellen Haushaltsjahr als auch in den beiden Folgejahren eingehalten werden. Nach der Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Liquidität soll dies zum Ende des Finanzplanungszeitraums 2027 jedoch nicht mehr in vollem Umfang gelingen. Grund hierfür ist u.a., dass sich infolge des kontinuierlich steigenden Haushaltsvolumens auch die Liquiditätsanforderungen erhöhen.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 81 Abs. 3 GemO mit einem Hinweis auf die Auslegung des Haushaltsplanes öffentlich bekanntzumachen. Der Haushaltsplan ist an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen. Bitte teilen Sie uns nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist die Daten der öffentlichen Bekanntmachung sowie der vollzogenen Auslegung des Haushaltsplans mit.

Ferner bitten wir Sie, eine Mehrfertigung der Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan dem Statistischen Landesamt zu übersenden. Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg sowie die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg erhalten eine Mehrfertigung dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

  
Katharina Sutor

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter [Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#)  
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.